

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 17.3.2021 - XII ZB 221/19

1. Die Unterhaltsabänderung nach § 238 FamFG besteht in einer unter Wahrung der Grundlagen des Unterhaltstitels vorzunehmenden Anpassung des Unterhalts an veränderte Verhältnisse (im Anschluss an *Senatsbeschluss v. 15.7.2015 - XII ZB 369/14 -*, FamRZ 2015, 1694 [m. Anm. *Hoppertz*] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).
2. Auch wenn für die erstmalige Bewertung eines möglichen Rechtsmissbrauchs im Rahmen der Ausübungskontrolle eines Ehevertrags nach § 242 BGB der Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe maßgeblich ist, kann sich durch die weitere Entwicklung ergeben, dass ein späteres Berufen seitens des von dem Ehevertrag begünstigten Ehegatten auf eine entsprechende Regelung i.S. von § 242 BGB nicht mehr rechtsmissbräuchlich ist. Dies kann grundsätzlich im Rahmen einer Unterhaltsabänderung nach § 238 FamFG berücksichtigt werden.
3. Allerdings müssen die Voraussetzungen des § 238 FamFG erfüllt sein, um eine abweichende Bewertung der Ausübungskontrolle aus der abzuändernden Entscheidung zu erreichen. Es müssen mithin Tatsachen vorgetragen werden, aus denen sich eine wesentliche Veränderung der der Entscheidung zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ergibt.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2021, Heft 14, m. Anm. *Bergschneider*.
Vorinstanz: KG, FamRZ 2019, 1785 [LSe] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}.